# Verordnungsblatt für die Markgemeinde Telfs

**Jahrgang 2025** **Kundgemacht am 22. Dezember 2025**

**15. Hundesteuerverordnung**

## 15. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Telfs vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

### § 1
### Hundesteuer

Die Marktgemeinde Telfs erhebt eine Hundesteuer.

### § 2
### Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 130,- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(4) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung vom Marktgemeindeamt eine entgeltliche Hundesteuermarke (elektronische Erfassung) ausgefolgt. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist eine Ersatz-Hundesteuermarke anzuschaffen. Außerhalb des Hauses und der umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Der Tarif für die Hundemarke beträgt 7,- Euro.

### § 3
### Ermäßigung

(1) Bei Vorlage eines ÖTV-Hundezertifikates oder eines Zertifikates eines Tierschutzqualifizierten Hundetrainers oder eines Trainers mit gleichgestellter Qualifikation, wird der Steuersatz des § 2 Abs. 1 für jeden einzelnen Hund um 25,- Euro reduziert.

(2) Der Antrag auf Reduktion der Hundesteuer ist im Gemeindeamt oder digital unter info@telfs.gv.at einzubringen und gilt für die Lebenszeit des jeweiligen Hundes.

(3) Wird der Antrag auf Reduktion während des Rechnungsjahres gestellt, wird die Ermäßigung der Hundesteuer mit Wirkung zum nächsten Quartal aliquot gutgeschrieben bzw. retourniert.

### § 4
### Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

**§ 5**

**Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. Jänner jeden Jahres.

**§ 6**

**Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 16. Dezember 2021, kundgemacht vom 27. Dezember 2021 bis 11. Jänner 2022 der Marktgemeinde Telfs außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Christian Härting**